

#### 4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Neckarsteinach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Neckarsteinach vom 20. Februar 2001 für die Friedhöfe hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach in ihrer Sitzung am 14.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

##### § 6

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle/ Friedhofskapelle Neckarsteinach, Darsberg, Neckarhausen und Grein pro Tag | 30,00 €   |
| b) Benutzung der Kühlzelle pro Tag zusätzlich   | 30,00 €   |
| c) Nutzung der Trauerhalle anlässlich der Trauerfeier in Neckarsteinach, Darsberg, Neckarhausen                             | 170,00 €  |
| d) in Grein   | 50,00 €   |
| e) Reinigung nach der Trauerfeier   | ..50,00 € |

##### § 7

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges/der Urne in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | 1.060,00 € |
| Zuschlag in einem Tiefengrab  | 530,00 €   |
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren und Tod- oder Fehlgeburten   | 640,00 €   |
| Zuschlag in einem Tiefengrab  | 530,00 €   |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| Für die Beisetzung             |          |
| a) in einer Grabstätte je Urne | 480,00 € |
| b) in einem anonymen Grabfeld  | 430,00 € |
| c) in einer Urnenwand          | 370,00 € |

(3) Für die Gestellung der Leichenträger und der Aufsichtspersonen für den Dienst bei Beerdigungen pauschal

320,00 €

(4) Für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten laut Bestattungsvertrag wird ein Zuschlag in Höhe von 320,00 € berechnet.

##### § 8 Umbettungsgebühren

Umbettungen werden nach dem Aufwand abgerechnet, zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag.  
Für die behördliche Genehmigung der Umbettung 80,00 €

##### § 9

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren und Tod- oder Fehlgeburten        | 470,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre   | 950,00 € |
| c) Urnenreihengrab (1Urne)   | 540,00 € |
| d) Für ein anonymes Urnengrabfeld zuzüglich einer Pflegegebühr i.H. von 35,-- € pro Jahr der Nutzungszeit. | 310,00 € |

##### § 10

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren in Neckarsteinach und Neckarhausen sowie 30 Jahren in Darsberg und Grein sowie 20 Jahre für Urnenbestattungen auf allen Friedhöfen (Nutzungszeit gem. § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für Einzelkaufgrab                            | 1.350,00 € |
| b) Für ein Doppelkaufgrab                        | 2.700,00 € |
| c) Für jede weitere Grabstelle je                | 1.350,00 € |
| d) Für Tiefenkaufgrab je Grabstelle              | 2.160,00 € |
| e) Für Doppeltiefenkaufgrab                      | 4.320,00 € |
| f) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte | 810,00 €   |
| g) Für eine Urnenwandgrabstelle                  | 1.200,00 € |

(2) Um Wahlgräber nicht auf unbestimmte Zeit brachliegen zu lassen, können diese nach Ablauf der Nutzungszeit neu erworben werden. Als Gebühr sind die jeweiligen Kosten für Wahlgräber zu entrichten. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab beträgt die Gebühr in Neckarsteinach und Neckarhausen pro Jahr der Verlängerung 1/25 der Gebühr und in Darsberg und Grein 1/30 der Gebühr für das Wahlgrab und für das Urnengrab auf allen Friedhöfen 1/20 der Gebühr.

##### § 11

Gebühren für besondere Leistungen

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern oder das Versetzen von massiven Einfassungen 55,00 €

(2) Erteilung der Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten im Steinmetz- und Gärtnerberuf

- |                      |         |
|----------------------|---------|
| a) Jahreskarte       | 80,00 € |
| b) Einzelgenehmigung | 30,00 € |

(3) Ausstellung der Urkunde über den Erwerb sowie Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

20,00 €

(4) Benutzung der Orgel 16,00 €

(5) *Gebühren für Sonder- und Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand abgerechnet.*

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neckarsteinach, den 15.11.2011

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach

gez.

Eberhard Petri  
Bürgermeister